

lung des Gewerbegewinnes unabhängig von dem Gang der Einkommen- oder Körperschaftsteueranlagung vorbringen.

**Hinzurechnungen.** Dem Gewerbegewinn sind, soweit bei der Ermittlung abgesetzt, folgende Beträge wieder hinzuzurechnen:

1. Zinsen für Dauerschulden. (Eine eindeutige Anweisung, welche Schulden hier in Betracht kommen, läßt sich nicht geben. Im allgemeinen sind Schulden mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahre als Dauerschulden anzusehen.) Laufende Warenschulden sind in der Regel kurzfristig. Zu den laufenden Schulden gehören auch Bankschulden, die aufgenommen worden sind, um eine Warenschuld oder um Löhne bezahlen zu können. Die Verlängerung einer kurzfristigen Schuld macht diese nicht ohne weiteres zu einer Dauerschuld. Wird aber eine Schuld erst nach ein- oder mehrjähriger Dauer zurückgezahlt, so wird hieraus trotz der Vereinbarung kurzer Kündigungsfristen auf ein stillschweigendes Abkommen über eine nicht nur vorübergehende Kreditgewährung zu schließen sein.

2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betriebe zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind.

3. Gewinnanteile, Gehälter oder sonstige Vergütungen eines stillen Gesellschafters oder seines Ehegatten. Das gilt nicht, wenn die Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind. (Eine Hinzurechnung kommt nicht in Frage, wenn ein Angestellter an dem Unternehmen mit einer geringen Vermögenseinlage als stiller Gesellschafter beteiligt ist.)

4. Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind, sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung der Ehegatten dieser Gesellschafter im Betriebe gewährt worden sind.

5. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art für eine Beschäftigung des Ehegatten des Unternehmers oder Mitunternehmers im Betriebe.

6. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die von Kapitalgesellschaften oder sonstigen juristischen Personen an wesentlich Beteiligten und an ihre Ehegatten für eine Beschäftigung im Betrieb gewährt worden sind.

7. Die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz (also nicht der Miete für Geschäftsräume) bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind.

8. Die Anteile am Verlust einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen sind.

**Kürzungen.** Die Summe des Gewinnes und der Hinzurechnungen ist zu kürzen um:

1. 3 % des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes (maßgebend ist der zuletzt festgestellte Einheitswert; bei Neuerwerb von Grundbesitz gelten besondere Vorschriften);

2. die Anteile am Gewinn einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen sind;

3. den Teil des Gewerbeertrages eines inländischen Unternehmens, der auf einen nicht im Inland belegenen Betrieb entfällt.

#### Maßgebendes Wirtschaftsjahr

Für die Ermittlung des Gewerbeertrages ist das Kalenderjahr maßgebend, das dem Erhebungszeitraum unmittelbar vorangegangen ist. Bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich führen, gilt das Wirtschaftsjahr, das in dem dem Erhebungszeitraume vorangegangenen Kalenderjahre geendet hat. (Die Gewerbesteuerfestsetzung für das Rechnungsjahr 1937 richtet sich also nach den im Kalenderjahr 1936 oder in den Geschäftsjahren 1935/1936 erzielten Gewerbeerträgen.) Liegt infolge Neugründung, Umstellung o. ä. m. ein volles Jahresergebnis nicht vor, so ist das mutmaßliche Ergebnis der ersten zwölf Monate des Gewerbebetriebes einzustellen.

#### Gewerbekapital

**Begriff.** Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebes im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes. Maßgebend ist die letzte Feststellung. Im Gegensatz zu der Ermittlung des Gewerbeertrages findet hier eine unmittelbare Bindung an die Einheitswertfeststellung statt; Änderungen des Einheitswertes wirken sich daher auch auf die Gewerbesteuer ohne weiteres aus.

**Hinzurechnungen.** Dem Einheitswert sind, soweit bei der Feststellung abgezogen, folgende Beträge wieder hinzuzurechnen:

1. Dauerschulden (vgl. das unter „Gewerbeertrag, Hinzurechnungen, Ziff. 1“ Gesagte);

2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betriebe dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, es sei denn, daß sie zum Gewerbekapital des Überlassenden gehören.

**Kürzungen.** Die Summe des Einheitswertes und der Hinzurechnungen ist zu kürzen um:

1. die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebes enthalten sind;

2. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen sind.

**Abrundungen.** Der ermittelte Gewerbeertrag (Gewerbegewinn zuzüglich der Hinzurechnungen und abzüglich der Kürzungen) ist auf volle 100 RM nach unten abzurunden.

Das ermittelte **Gewerbekapital** (Einheitswert zuzüglich der Hinzurechnungen und abzüglich der Kürzungen) ist auf volle 1000 RM nach unten abzurunden.

#### Steuerberechnung

Die Gewerbesteuer wird in der Weise berechnet, daß das veranlagende Finanzamt sowohl für den Gewerbeertrag als auch für das Gewerbekapital je einen Steuermeßbetrag ermittelt, die beide zusammengerechnet den „einheitlichen Steuermeßbetrag“ ergeben. Dieser Betrag ist nicht zu zahlen, sondern bildet nur die Grundlage für den Hebesatz der Gemeinde. Erst die durch Multiplikation des Hebesatzes mit dem einheitlichen Steuermeßbetrag herauskommende Summe ist die abzuführende Gewerbesteuer.

Die Steuermeßbeträge werden aus Steuermeßzahlen errechnet. Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen:

1. bei natürlichen Personen und bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen sind:

für die ersten 1200 RM des Gewerbeertrages	0 %
für die weiteren 1200 RM des Gewerbeertrages	1 %
für die weiteren 1200 RM des Gewerbeertrages	2 %
für die weiteren 1200 RM des Gewerbeertrages	3 %
für die weiteren 1200 RM des Gewerbeertrages	4 %
für alle weiteren Beträge	5 %

2. bei anderen Unternehmen 5 %

Bei Hausgewerbetreibenden (hierzu zählen meist die sogenannten **Heimuhmacher**) ermäßigen sich die unter 1 aufgeführten Steuermeßzahlen auf die Hälfte, wenn der abgerundete Gewerbeertrag 4000 RM nicht übersteigt.

Die Steuermeßzahl für das **Gewerbekapital** beträgt 2 v. T. Für Gewerbebetriebe, deren Gewerbekapital sich auf weniger als 3000 RM beläuft, wird ein Steuermeßbetrag für das Kapital nicht festgesetzt.

#### Beispiel:

Gewerbegewinn eines Uhrmachers oder Juweliers	
laut seiner Buchbilanz	6000,— RM
+ 5 % Zinsen für ein Dauerdarlehn von 3000 RM	150,— RM
Gewerbeertrag	6150,— RM
abgerundet	6100,— RM